

8. Dialogtag der Katholischen Jugendsozialarbeit Bayern

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zum Thema „Jugendsozialarbeit als kommunale Aufgabe“ auf Basis des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung (2013)

1. Grundsätzliche Feststellungen des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung zur kommunalen Verantwortung und gemeinsamen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

(Auszug Präambel)

Kinder- und Jugendhilfe ist eine – je nach Ebene und Aufgabenbereich mit unterschiedlicher Pflichtenbindung ausgestaltete – kommunale Pflichtaufgabe bei der die Landesebene die Kommunen begleitet. Die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungs- und Steuerungsverantwortung liegt bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter). Diese sind gehalten, ihre Handlungsverantwortung parteilich zum Wohle von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen. Die örtliche Jugendhilfeplanung sowie qualifizierte Hilfeplanverfahren bei der Hilfestellung im Einzelfall sind dabei die zentralen Steuerungsinstrumente. Zu den Aufgaben der Jugendämter gehören insbesondere die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur, die Beratung und Gewährung von Leistungen für Familien und junge Menschen sowie die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes. Bei der Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung arbeiten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertrauensvoll mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Im Mittelpunkt aller Planungen haben dabei aus einer ganzheitlichen, jugendhilfespezifischen Sicht die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien zu stehen.

Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in enger Abstimmung mit der bayerischen Jugendhilfepraxis sowohl vor Ort als auch auf Landesebene ist für die Bayerische Staatsregierung ein wichtiges Strukturmerkmal und Markenzeichen bayerischer Kinder- und Jugendhilfepolitik. Die gesetzlich verankerten örtlichen Jugendhilfeausschüsse und der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss auf Landesebene sind die zentralen Gremien, insbesondere wenn es um die Festlegung von verbindlichen Qualitätsstandards, die Abstimmung von Querschnittsthemen und die Verwirklichung abgestimmter regionaler bzw. überregionaler Jugendhilfeplanung geht.

2. Jugendsozialarbeit verstetigen und weiterentwickeln – Ermöglichung von Chancen und Bildungsgerechtigkeit als besonderer Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

(Auszug Kap. II.5. Jugendsozialarbeit)

Die Förderung junger Menschen, die nach § 13 Abs. 1 SGB VIII zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, ist ein besonderes Anliegen bayerischer Kinder- und Jugendhilfepolitik. In der Regel erfordern Unterstützungsleistungen für diese Zielgruppe, wenn sie nachhaltig positive Wirkungen entfalten sollen, ganzheitliche, auf die besondere Einzelsituation zugeschnittene Angebote, die ein reibungsloses Zusammenwirken verschiedener Systeme voraussetzen. In Bayern gibt es dazu bereits seit vielen Jahren bundesweit vorbildliche Angebotsstrukturen. Einen maßgeblichen Beitrag hierzu leisten die beiden Förderprogramme der Bayerischen Staatsregierung: die Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS und die Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit – AJS. Die Angebote der Jugendsozialarbeit sind – mit Ausnahme der Angebote in § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII – eine Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte bei entsprechender Bedarfsfeststellung. Stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung fest, dass ein Bedarf an Unterstützungsangeboten für die Zielgruppe besteht, so sind entsprechende Angebote vorzuhalten.

Die Jugendsozialarbeit wendet sich nicht an alle jungen Menschen. Jugendsozialarbeit nimmt junge Menschen besonders in den Blick, wenn sie Gefahr laufen, dass sich die Auswirkungen unzureichender oder fehlender elterlicher Unterstützung und eines schwierigen sozialen Umfelds in Form von Scheitern in der Schule oder beim Übergang in den Beruf, in Lebenskrisen oder der drohenden gesellschaftlichen Desintegration äußern. Gleiches gilt, wenn Gewaltproblematiken, Suchtmittelmissbrauch oder Hinwendung zu extremistischen Gruppierungen, Konflikte mit Polizei und Justiz oder die deutliche Abgrenzung der jungen Menschen von ihrer Herkunftsfamilie und gesellschaftlicher Normalität sowie starke Rückzugstendenzen festgestellt werden. Jugendsozialarbeit trägt nachhaltig dazu bei, einer dauerhaften Abhängigkeit von sozialen Unterstützungsleistungen und damit der Vererbung von Sozialhilfekarrieren entgegenzuwirken. Insgesamt leisten diese Angebote damit auch wichtige Beiträge zur Umsetzung einer inklusiven Gesellschaft. Jugendsozialarbeit ist ein Arbeitsfeld, in dem intensiv mit anderen Einrichtungen und Diensten sowie anderen Systemen kooperiert werden muss. Die jeweiligen Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendsozialarbeit sind im Einzelfall mit Leistungen anderer Stellen innerhalb und vor allem außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe abzustimmen (z. B. mit Schule, Träger der Grundsicherung, Agentur für Arbeit, Wirtschaft, Gesundheitssystem). Verbindliche Absprachen zur Zusammenarbeit, z. B. in Form von Kooperationsvereinbarungen haben sich im Bereich JaS und AJS gut bewährt.

Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, damit auch leistungsschwächere junge Menschen nachhaltig in den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integriert werden. Dadurch wird auch deren soziale Integration maßgeblich unterstützt. Vor allem die erforderlichen Abstimmungsprozesse am Übergang Schule – Beruf erfordern immer wieder intensive Bemühungen zur Verbesserung der Kooperation und vor allem auch zur gemeinsamen Finanzierung erfolgreicher ganzheitlicher Maßnahmen wie z.B. bei Qualifizierungs- und Ausbildungsprojekten in Jugendwerkstätten. Von zentraler Bedeutung ist dabei die gemeinsame Verantwortungsübernahme von Arbeitsverwaltung und Kinder- und Jugendhilfe. Sie erfordert sowohl die Abstimmung von grundlegenden Bedarfsplanungen als auch von Einzelfallhilfen sowie Absprachen über gemeinsame Finanzierungen durch die Akteure der Arbeitsverwaltung und der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort. Hier besteht noch erheblicher Optimierungsbedarf.

Die gelingende Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund ist in der Jugendsozialarbeit, wie in allen anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, eine für alle verpflichtende Querschnittsaufgabe mit hohem Stellenwert bei der es unter anderem gilt, Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit wahrzunehmen und wertzuschätzen (Diversity-Ansatz). Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind mit ihren vielfältigen Ressourcen ein fester und wichtiger Teil unserer Gesellschaft. Besondere Frage- oder Problemstellungen dieser jungen Menschen sind vorrangig im Rahmen qualifizierter Planungsprozesse und Hilfeplanungen innerhalb der vorhandenen Angebotsstruktur zu berücksichtigen (inklusive Ansatz). Sowohl im Bereich JaS als auch AJS haben sich die geschaffenen Strukturen bewährt. Auf den bisherigen positiven Erfahrungen aufbauend sollen die Förderprogramme mit klarem Profil und in konsequenter Fortführung der erfolgreichen bayerischen Kinder- und Jugendhilfepolitik weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Auch bei günstigen Arbeitsmarktbedingungen bedarf es bei der Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit weiterhin erhöhter gemeinsamer und rechtskreisübergreifender Anstrengungen für die gemeinsame Zielgruppe des § 13 Abs. 1 SGB VIII. Die Wahrnehmung der Planungs- und Steuerungsverantwortung der Jugendämter, Schulen und der Arbeitsverwaltung und die Abstimmung der Planungen sowie die Bündelung der jeweiligen Kompetenzen und Ressourcen zur bestmöglichen Förderung der gemeinsamen Zielgruppe bildet die Basis für eine zielgruppenorientierte ganzheitliche Angebotsgestaltung (junger Mensch im Mittelpunkt der Planungen). Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe ein weiterer entscheidender Faktor. Diese Handlungsverantwortung vor Ort muss verknüpft sein mit einer positiven Haltung zur gemeinsamen Aufgabe und dem Willen der Akteure zur Zusammenarbeit. Nur so können bestehende Spielräume aktiv genutzt werden und verbindliche Kooperationsstrukturen entstehen.

Für den Auszug: Klaus Schenk, StMAS, 5. Februar 2014